



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6
Bayreuth, 26. März 2020

Seite 45

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth	46
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2020	47
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haus- haltsjahr 2020	47

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	48
---	----

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	49
--	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	49
----------------------------------	----

Buchanzeigen	51
---------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

ROF-SG 12 - 1444.1 - 5 - 2

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat am 23. Januar 2020 die nachstehende Änderung des § 4 der Verbandssatzung gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) beschlossen. Der Kreistag des Landkreises Bayreuth hat dieser Satzungsänderung mit Beschluss vom 29. November 2019 zugestimmt, der Stadtrat der Stadt Bayreuth mit Beschluss vom 18. Dezember 2019. Die Regierung von Oberfranken hat die Änderung der Verbandssatzung mit Bescheid vom 19. Februar 2020 (Az.: ROF-SG12 - 1444.1 - 5 - 2 - 10) gemäß Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt. Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut des neu gefassten § 4 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 21. Februar 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

KHZ

TOP 2)

Gegenstand: Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth im Rahmen des Medizincampus Oberfranken

hier: Konkrete Satzungsänderung im Wortlaut in Abänderung des Beschlusses vom 24. September 2019

Sitzung
der Verbandsversammlung des
KRANKENHAUSZWECKVERBANDES BAYREUTH
am
23. Januar 2020
- öffentlich -
B e s c h l u s s
(einstimmig)

Gemäß Empfehlung des Verbandsausschusses vom 23. Januar 2020 fasst die Verbandsversammlung folgenden Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.
2. Nach dem vorliegenden Einverständnis der Gremien der Verbandsmitglieder beschließt die Verbandsversammlung § 4 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes wie folgt zu ändern:

1. In § 4 der Satzung wird folgender neuer Absatz (1) eingefügt:

Aufgabe des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth ist die stationäre Patientenversorgung für das Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth. Die Aufgabe der stationären Patientenversorgung wurde dem Krankenhauszweckverband Bayreuth mit Errichtung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth durch die Verbandsmitglieder übertragen.

2. Die bisherigen Absätze (1) bis (7) des § 4 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth werden mit der Einfügung des neuen Absatzes (1) zu Absätzen (2) bis (8).
3. § 4 Absatz (6) neu wird wie folgt geändert:

Der Krankenhauszweckverband verpachtet im Eigentum stehende Grundstücke und Gebäude mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten baulichen Anlagen dauerhaft an die Klinikum Bayreuth GmbH oder eine ihrer Tochtergesellschaften; Absatz 9 bleibt unberührt.

4. Nach Absatz (8) neu wird folgender neuer Absatz (9) eingefügt:

Der Krankenhauszweckverband unterstützt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit den Freistaat Bayern in Lehre und Forschung im Bereich der Ausbildung von Medizinerinnen und Mediziner, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten. Dies umfasst, dass der Krankenhauszweckverband ein Multifunktionsgebäude errichten kann, das er auch an den Freistaat Bayern bzw. Einrichtungen, deren Träger der Freistaat Bayern ist, vermieten kann, z.B. für die Ausbildung von Medizinstudierenden.

Bayreuth, 23. Januar 2020

Die Verbandsvorsitzende:
Brigitte M e r k - E r b e
Oberbürgermeisterin

Der Geschäftsleiter:
Dr. Thomas J e n d g e s

Die Protokollführerin:
Sandra S t ü b i n g e r
Angestellte

Nr. 12 - 1512 - 15 - 67

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land hat in der Sitzung vom 2. Dezember 2019 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10. Januar 2020 Nr. 12 - 1512 - 15 - 67 - 3 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer-Nr. 516, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 12. März 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Museen im Coburger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	800.350,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	134.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Finanzierung 2020 ist gem. der Beschlüsse zur Gründung ein nicht rückzahlbares Budget wie folgt für die einzelnen Museen festgelegt:

	Museum Neustadt b. Coburg	Museum Ahorn
Landkreis Coburg	192.658,00 €	193.497,00 €
Stadt Neustadt b. Coburg	60.839,00 €	
Gemeinde Ahorn		60.000,00 €
Förderverein Neustadt b. Coburg		8.000,00 €
Förderverein Ge- rätemuseum	8.000,00 €	
Summe	261.497,00 €	261.497,00 €

Als Zuschuss für die Geschäftsstelle wird eine Umlage wie folgt festgesetzt:

Landkreis Coburg	48.488,00 €	76 %
Stadt Neustadt b. Coburg	7.656,00 €	12 %
Gemeinde Ahorn	7.656,00 €	12 %
Summe	63.800,00 €	100 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Coburg, 20. Januar 2020
Zweckverband Museen im Coburger Land
Sebastian S t r a u b e l
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 72

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat in der Sitzung vom 23. Januar

2020 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20. Februar 2020, Nr. 12 - 1512 - 15 - 72 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. L 1-23, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 24. Februar 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Krankenhauszweckverbandes Bayreuth
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat

Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	9.120.000,00 €
in den Aufwendungen auf	11.520.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Deckungsmitteln auf	5.650.000,00 €
in den Ausgaben auf	5.650.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Bayreuth, 23. Januar 2020
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Die Verbandsvorsitzende
Brigitte M e r k - E r b e
Oberbürgermeisterin

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 2206

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegerin/zum bevoll-
mächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/innen wurden zum **1. Januar 2020** bestellt:

- Dominik Forberich, Am Breiten Rasen 22, 95030 Hof, auf den Bezirk Hof 6
- Marco Pecht, Am Linsenbergr 3, 96479 Weitramsdorf, auf den Bezirk Bad Rodach
- Klaus Rabenstein, Goldkronacher Weg 469, 95485 Warmensteinach, auf den Bezirk Bischofsgrün

- Marko Riedl, Wirthswiese 30, 96472 Rödental, auf den Bezirk Rödental 1
- Richard Ringel, Schlachthofstr. 5, 91301 Forchheim, auf den Bezirk Forchheim 3
- Benedikt Schäfer, Agnes-Schwanfelder-Str. 30, 96050 Bamberg, auf den Bezirk Bamberg 7
- Heike Stammberger, Sonneberger Str. 255, 96528 Frankenblick, auf den Bezirk Coburg 5

Bayreuth, 2. März 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsleiterin

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 7/18 - 23

Die 7. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 22. April 2020, 11:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 8/18 - 23

Die 8. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 22. April 2020, 13:15 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. März 2020

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bergamt Nordbayern

Pressemitteilung vom 20. Februar 2020

Aischquelle;

Bergamt Nordbayern hat die Errichtung von fünf weiteren Grundwassermessstellen und eines Dammbauwerkes im Tagebau des nahegelegenen Gipsabbaugebietes angeordnet

Nördlich von Burgbernheim betreibt die Knauf Gips KG aus Iphofen seit dem Jahr 2018 einen Gipstagebau. Das mit Aufschluss des Gipsvorkommens dem Tagebau aus Westen zufließende Grundwasser und das Niederschlagswasser werden seit Abbaubeginn im Frühjahr 2019 aus dem Tagebau abgepumpt und in den Vorfluter "Sulzbach" geklärt eingeleitet.

Seit dem Jahr 2019 war die Schüttung der "Aischquelle" mehrfach deutlich schwankend und stark rückläufig. Im November 2019 kam sie vollständig zum Erliegen. Am 11. Dezember 2019 fand daher im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim ein Runder Tisch "Aischquelle" statt, an dem neben Vertretern des Landratsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach, der Regierung von Mittelfranken, des Bergamtes Nordbayern und der Firma Knauf Gips KG auch die örtlich betroffenen Bürgermeister teilgenommen haben. Es wurde nach möglichen Ursachen

gesucht. Dazu haben sich die Beteiligten auf die Errichtung von fünf weiteren Grundwassermessstellen im Umgriff des nahegelegenen Tagebaus verständigt.

Vier neue Grundwassermessstellen sind bereits errichtet und die fünfte Bohrung erfolgt derzeit. Nachdem alle neuen Grundwassermessstellen in der 8. Kalenderwoche 2020 fertiggestellt sind, werden die daraus gewonnenen Daten (z.B. die Grundwasserstände und Wasseranalysen) zügig von einem Fachgutachter ausgewertet. Auf dieser Grundlage prüft das Bergamt Nordbayern als zuständige Genehmigungsbehörde, welche Konsequenzen gezogen werden müssen und ob der auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses erstellte Hauptbetriebsplan für das Abbauvorhaben anzupassen ist.

Mit Fortschreiten des Abbaus in die Tiefe kam es im Januar 2020 zudem zu einem unerwartet starken Zufluss von zusätzlichem Grundwasser in den Tagebau. Dieses Grundwasser strömte dem Tagebau aus Osten zu, was nach dem seinerzeit erarbeiteten hydrogeologischen Gutachten für das Planfeststellungsverfahren für die Erteilung der Abbauerlaubnis nicht vorherzusehen war. Daher hat das Bergamt Nordbayern angeordnet, den Zuflussbereich durch ein Dammbauwerk abzudichten, das im Tagebau standsicher und formschlüssig eingebunden errichtet werden musste. Diese ad hoc-Maßnahme war einem bloßen Abstellen der Pumpen fachlich vorzuziehen, da der Tagebau ansonsten vollständig geflutet worden wäre.

Durch den sich einstellenden Grundwasseranstau östlich des Dammbauwerks wird sich erweisen, ob die "Aischquelle" wieder zu schütten beginnt und der ursprüngliche Gewässerzustand im Bereich des Ursprungs der Aisch wieder erreicht wird.

Zu den vorbereitenden Arbeiten des Dammbaues gehörte die Errichtung eines Brunnenschachtes im Tagebau, um das Grundwasser vor dem Dammbauwerk abpumpen und ableiten zu können. Da das Dammbauwerk nur im Trockenen errichtet werden konnte, musste für die begrenzte Zeit der Bauphase vermehrt Wasser aus dem Tagebau abgepumpt werden.

Die Firma Knauf Gips KG war verpflichtet, die Errichtung des Dammbauwerkes bis Mitte März 2020 abzuschließen. Zur schnellen Errichtung des Dammbauwerkes wurden die Arbeiten auch an den Wochenenden fortgesetzt.

Umwelt

Pressemitteilung vom 13. Februar 2020

Regierung von Oberfranken förderte im Jahr 2019 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit über 3,6 Mio. €

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2019 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Projekte der Umweltbildung und Biodiversität sowie die Betreuung und den Ausbau des Wanderwegenetzes mit über 3,6 Mio. € gefördert.

Im Einzelnen wurden rund 2 Mio. € für Maßnahmen der Landschaftspflege ausgereicht und 762.000 € direkt an die Naturparke ausgezahlt. Bei den Naturparken kamen dabei sogenannte "Ranger-Pauschalen" für insgesamt zwölf Naturpark-Ranger in Höhe von 328.000 € neu dazu. 206.000 € flossen in Projekte der Biodiversität, 150.000 € erhielt der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. und seine 13 Mitgliedsvereine. Das zu betreuende Wanderwegenetz umfasst rund 44.000 km. Die neun anerkannten Umweltstationen sowie weitere Umweltbildungseinrichtungen in Oberfranken erhielten eine Förderung in Höhe von insgesamt 545.000 €. Alle genannten Mittel wurden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Im Rahmen des Landschaftspflege- und Naturparkprogramms wurden vor allem die Pflege der Naturschutzgebiete, Naturparke und anderer schutzwürdiger Biotope, Maßnahmen zur Besucherlenkung und Information in Schutzgebieten sowie der Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bezuschusst.

Die Regierung von Oberfranken unterstützte damit 425 Projekte in der Region.

Pressemitteilung vom 2. März 2020

Naturschutz in Oberfranken:

Managementpläne für die NATURA 2000-Gebiete "Nordostbayerische Bachtäler um Rehau", "Habitate des Skabiosen-Schneckenfalters bei Selb" und "Feuchtgebiete um Selb und Großwendern" fertig gestellt

Die Managementpläne für die NATURA 2000-Gebiete "Nordostbayerische Bachtäler um Rehau", "Habitate des Skabiosen-Schneckenfalters bei Selb" und "Feuchtgebiete um Selb und Großwendern" liegen nun vor:

Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebiets Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, hat im Rathaus der Stadt Selb die Managementpläne für die drei NATURA 2000-Gebiete an den Oberbürgermeister und die Bürgermeister der beteiligten Kommunen Selb, Rehau, Regnitzlosau, Schönwald, Kirchenlamitz und Marktleuthen, an die Landratsämter Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge, an die beteiligten Fachbehörden, Verbände und den Forstbetrieb Selb übergeben.

Bei den Kommunen, den Landratsämtern sowie beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg besteht für Interessierte ab sofort die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Die Managementpläne leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000, dem europäischen Biotopverbund zum Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume. In den Managementplänen sind die Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um die NATURA 2000-Gebiete in einem ökologisch guten Zustand zu erhalten. Eine Hauptaufgabe besteht darin, in Kooperation mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern vor Ort die schutzwürdigen Lebensräume zu erhalten.

Zu den Maßnahmen gehören z.B. die Renaturierung des Häuseloh-Moors durch die Bayerischen Staatsforsten, die Förderung naturnaher Gewässerlebensräume für Flussperlmuscheln und geschützte Fischarten, die Vernetzung und Optimierung der Lebensräume des seltenen Skabiosen-Schneckenfalters, eine angepasste Bewirtschaftung der blütenreichen Wiesen sowie die Erhaltung der strukturreichen Moor- und Auwälder.

Die Managementpläne wurden im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken zusammen mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Hof, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Wasserwirtschaftsamt Hof sowie der Fischereifachberatung erarbeitet. Bei mehreren Öffentlichkeitsterminen brachten sich Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, Behörden und Verbände in die Planung ein.

Weitere Informationen zu NATURA 2000 und zu den NATURA 2000-Gebieten "Nordostbayerische Bachtäler um Rehau", "Habitats des Skabiosen-Scheckenfalters bei Selb" und "Feuchtgebiete um Selb und Großwendern" unter: www.reg-ofr.de/natura2000

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 4. März 2020

Walzverbot auf Grünlandflächen in ganz Oberfranken auf 2. April 2020 verschoben; ausgenommen sind alle Wiesenbrüteregebiete

Nach der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) auf der Grundlage des Volksbegehrens zum Artenschutz ist es grundsätzlich verboten, Wiesen nach dem 15. März zu walzen. Ziel des Walzverbotes ist es, Gelege von Wiesenbrütern zu schützen. Die ersten Wiesenbrüter, wie z.B. Brachvogel und Kiebitz, beginnen in Bayern ab Mitte März mit dem Brutgeschäft.

Um den örtlichen Witterungsverhältnissen gerecht zu werden, kann die jeweilige Bezirksregierung dort, wo wegen der Witterungs- und Bodenverhältnisse ein Walzen vor diesem Stichtag noch nicht möglich ist, durch Allgemeinverfügung einen abweichenden Stichtag festsetzen. Wegen der feuchten Witterung hat die Regierung von Oberfranken hiervon nun für dieses Jahr Gebrauch gemacht und den Beginn des Walzverbots nach hinten verschoben.

Danach gilt im Jahr 2020 in ganz Oberfranken ein Walzverbot erst nach dem 1. April.

Ausgenommen von der Verschiebung des Termins sind alle Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk. Dort bleibt es bei dem Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2020 wurde am 4. März 2020 mit einer Auflistung und Übersichtskarte der Wiesenbrüteregebiete in Oberfranken in einem Sonderamtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Sonderamtsblatt als bekannt gegeben. Das Sonderamtsblatt ist einsehbar unter: www.reg-ofr.de/amtsblatt.

Fachliche Grundlage für die Allgemeinverfügung sind aktuelle Daten und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes und eine darauf aufbauende Empfehlung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Einschätzung des aktuellen Brutgeschehens der Wiesenbrüter durch das Bayerische Landesamt für Umwelt.

Ausgenommen vom Walzverbot ist das Walzen zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden und zum Andrücken einer Nachsaat in einem Arbeitsschritt mit der Saat.

Das Walzen von Grünland im zeitigen Frühjahr dient zur Rückverfestigung des Bodens nach dem Winterfrost, zur Anregung der Durchwurzelung und zum Einwalzen von Steinen. Der Boden darf hierzu weder zu nass noch zu trocken sein und die Gräser sollten sich im Stadium des Wiederergrünes befinden.

Wiesenbrüteregebiete in Oberfranken finden Sie unter <http://fisnatur.bayern.de/webgis>.

Buchanzeigen

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 71. Ergänzungslieferung, 134,83 €, Onlineausgabe: 44,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 35. Ergänzungslieferung, 186,37 €, Onlineausgabe: 62,13 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 187. Ergänzungslieferung, 257,54 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunalrecht in Bayern, 140. Ergänzungslieferung, 131,88 €, Onlineausgabe: 43,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 67. Ergänzungslieferung, 81,22 €, Onlineausgabe: 27,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 111. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 117. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 165. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 53. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 92. Auflage, 78,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.